

Richtlinien der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz – i. V. m. § 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

- aktuelle Regelung -

I. Definition

Die Kindertagespflege soll gem. § 22 SGB VIII

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Förderung in Kindertagespflege gem. § 22 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung und die Gewährung laufender Geldleistungen an die Tagespflegeperson nach dieser Richtlinie.

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in Kindertageseinrichtungen oder in anderen geeigneten Räumen geleistet (§ 22 Abs. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 4 KiBiz).

Die Betreuung eines Kindes im Rahmen der Kindertagespflege ist auf mindestens drei Monate angelegt, begründete Ausnahmen sind möglich.

Die §§ 27-34 SGB VIII bleiben unberührt.

Richtlinien der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz – i. V. m. § 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

**- Änderungsentwurf für eine neue künftige Regelung
lt. Beschlussvorschlag -**

I. Definition

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

II. Fördervoraussetzungen

1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten und deren Kinder in der Regel bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

II. Fördervoraussetzungen

1. Anspruchsberechtigte

unverändert

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist **gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII** in der Kindertagespflege zu fördern, wenn:

- **diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder**
- die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
 - eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
 - Arbeit suchend sind,
 - sich in Ausbildung oder
 - sich in einer Eingliederungsmaßnahme befinden.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(Änderung § 24 SGB VIII)

Ein Kind, das das **erste Lebensjahr** vollendet hat, hat gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII bis zum dritten Lebensjahr **einen Anspruch** auf frühkindliche Förderung **in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.**

(Änderung § 24 SGB VIII)

Für Kinder, die das **dritte Lebensjahr vollendet** haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder nicht möglich **oder nicht ausreichend** ist.

(redaktionelle Änderung)

Für Schulkinder im Primarbereich, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege zunächst bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.

2. Finanzielle Förderung der Kindertagespflege

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in der Kindertagespflege zu fördern, wenn

- die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
 - eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
 - Arbeit suchend sind,
 - sich in Ausbildung oder
 - sich in einer Eingliederungsmaßnahme befinden.

Sie soll außerdem vorrangig den Kindern angeboten werden, für die ohne die Kindertagespflege eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet wäre (§ 24 a Abs. 3 Nr.2 SGB VIII).

Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst:

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer Kranken- und Pflegeversicherung.

In begründeten Einzelfällen kann – unter Berücksichtigung der o. g. Kriterien – eine finanzielle Förderung auch für Kinder über drei Jahren gewährt werden. Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Die finanzielle Förderung erfolgt nur dann, wenn eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder nicht möglich ist.

Für Schulkinder, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.

Für Schulkinder in der Sekundarstufe I ist eine Förderung in Kindertagespflege möglich, wenn über die Schule keine geeignete Betreuung angeboten werden kann.

(redaktionelle Änderung)

2. Finanzielle Förderung der Kindertagespflege

verschoben (siehe II. 1. Anspruchsberechtigte)

verschoben (siehe II. 1. Anspruchsberechtigte) / **neu formuliert**

Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst:

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer Kranken- und Pflegeversicherung,
- **ein Entgelt für die Betreuung in der Eingewöhnungszeit, wenn diese vertraglich vereinbart ist.**

(neu)

verschoben (siehe II. 1. Anspruchsberechtigte)

verschoben (siehe II. 1. Anspruchsberechtigte)

Ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Förderung besteht nicht. Eine Förderungsmöglichkeit besteht nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel im Etat der Stadt Lippstadt.

Für die finanzielle Förderung von Kindertagespflege sind folgende, weitere Voraussetzungen erforderlich:

- ein Antrag der/des Personensorgeberechtigten (Muster)
- die Vorlage des Betreuungsvertrags
- Nachweis über das Vorliegen der Kriterien nach Ziffer II, Nr. 2.

Vorrangige Fördermöglichkeiten sind zu prüfen und ggf. in Anspruch zu nehmen (z.B. Zuschüsse des Arbeitgebers, § 16 SGB II, Europäischer Sozialfonds). Dies gilt ebenso für andere Betreuungsangebote. Die Förderung durch private und/oder öffentliche Dritte mindert die öffentliche finanzielle Förderungsleistung.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, können die vom örtlichen Jugendhilfeträger oder von einer vom örtlichen Jugendhilfeträger beauftragten Stelle (Sozialdienst kath. Frauen e. V., Ortsverein Lippstadt) vermittelten und/oder geprüften Kindertagespflegeverhältnisse finanziell gefördert werden.

3. Geeignetheit der Tagespflegeperson

- a) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt geeignete bzw. qualifizierte Pflegepersonen voraus.

Geeignet sind Pflegepersonen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 SGB VIII).

Die Überprüfung der Geeignetheit erfolgt durch den örtlichen Jugendhilfeträger bzw. durch die vom örtlichen Jugendhilfeträger beauftragte Stelle (Sozialdienst kath. Frauen e. V., Ortsverein Lippstadt).

Zum Nachweis der Geeignetheit hat die Tagespflegeperson vorzulegen:

entfällt

Für die finanzielle Förderung von Kindertagespflege sind folgende, weitere Voraussetzungen erforderlich:

- ein Antrag der/des Personensorgeberechtigten
- die Vorlage des Betreuungsvertrags
- Nachweis über das Vorliegen der Kriterien nach Ziffer II, Nr. 1
- **eine Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson gemäß § 43 SGB VIII**

(neu)

unverändert

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, **werden** die vom örtlichen Jugendhilfeträger oder von einer vom örtlichen Jugendhilfeträger beauftragten Stelle (Sozialdienst kath. Frauen e. V., Ortsverein Lippstadt) vermittelten und/oder geprüften Kindertagespflegeverhältnisse finanziell gefördert.

(redaktionelle Änderung)

3. Tagespflegeperson (redaktionelle Änderung)

- a) unverändert

unverändert

unverändert

Zum Nachweis der Geeignetheit hat die Tagespflegeperson vorzulegen:

- bei Erlaubniserteilung bzw. Beginn der Betreuungstätigkeit und dann alle 5 Jahre ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes für sich und von allen volljährigen Familienangehörigen im Haushalt der Tagespflegeperson sowie in deren Haushalt während der Betreuungszeit tätigen Personen
- ein hausärztliches Attest für sich und von allen volljährigen Familienangehörigen in ihrem Haushalt sowie von in ihrem Haushalt während der Betreuungszeit tätigen Personen über die Unbedenklichkeit der Ausübung der Tagespflege
- einen Bewerberbogen mit den dazugehörigen Anlagen (z. B. Lebenslauf)
- Qualifizierungsnachweise und ggf. eine vorhandene Pflegeurlaubnis
- Nachweis (nicht älter als drei Jahre) über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe bei Kindern“ (Mindestumfang 16 Std.)

Bei besonderem Anlass kann auch in Zwischenzeiträumen die weitere Geeignetheit für die Durchführung der Tagespflege anhand geeigneter Mittel/Unterlagen geprüft werden.

- b) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird von der Stadt Lippstadt auf schriftlichen Antrag und nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 43 SGB VIII) erteilt.

Die Erlaubnis berechtigt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern und ist auf fünf Jahre befristet. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so ist eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes nach § 45 SGB VIII erforderlich. Wenn sich Tagesmütter oder -väter zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder insgesamt betreut werden. (§ 4 Abs. 1 KiBiz)

Die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

- c) Die Tagespflegepersonen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einem eigenen pädagogischen Konzept durch. Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus. (§ 17 Abs. 1 KiBiz)

- bei Erlaubniserteilung bzw. Beginn der Betreuungstätigkeit und dann alle 5 Jahre ein Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes für sich und von allen volljährigen Familienangehörigen im Haushalt der Tagespflegeperson sowie in deren Haushalt während der Betreuungszeit tätigen Personen

(gesetzliche Änderung)

- ein hausärztliches Attest für sich und von allen volljährigen Familienangehörigen in ihrem Haushalt sowie von in ihrem Haushalt während der Betreuungszeit tätigen Personen über die Unbedenklichkeit der Ausübung der Tagespflege
- einen Bewerberbogen mit den dazugehörigen Anlagen (z. B. Lebenslauf)
- Qualifizierungsnachweise und ggf. eine vorhandene Pflegeurlaubnis
- **eine Bescheinigung** (nicht älter als drei Jahre) über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe bei Kindern“ (Mindestumfang 16 Std.)

(redaktionelle Änderung)

unverändert

- b) unverändert

unverändert

entfällt

- c) Die Tagespflegepersonen führen **gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 13 KiBiz** die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einem eigenen pädagogischen Konzept durch. Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden.

4. Betreuungsumfang

Die Betreuungszeit umfasst mindestens pro Tag 2 Stunden zusammenhängend bzw. mindestens 10 und maximal 50 Stunden wöchentlich.

Insbesondere bei ergänzender Betreuung in direkter Verbindung mit den Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen und im Rahmen der Schulkindbetreuung (u. a.) kann davon abgewichen werden. Die Mindestbetreuung beträgt in diesen Fällen 5 Stunden wöchentlich.

III. Höhe der Förderung

1. Stundensatz

Der Stundensatz beinhaltet die Sachkosten und einen Anerkennungsbetrag für die Förderleistung der Tagespflegeperson, jedoch keine Verpflegungskosten für das Kind.

Je geleistete Betreuungsstunde pro Kind erhält die Tagespflegeperson:

1. Einen Stundensatz in Höhe von 3,00 € ohne jegliche Qualifikation.
2. Weist die Tagespflegeperson ihre Qualifikation durch die Teilnahme an einem Qualifizierungsgrundkurs (min. 80 Std.) nach oder kann eine vergleichbare Qualifikation nachgewiesen werden, erhält sie eine Geldleistung in Höhe von 4,00 € pro geleisteter Betreuungsstunde pro Kind. Tagespflegepersonen, die seit Jahren vom örtlichen Jugendhilfeträger vermittelt werden, können den Personen mit Qualifizierungsgrundkurs gleichgestellt werden.
3. Weist die Tagespflegeperson neben der Grundqualifikation zusätzlich die Teilnahme an einem Aufbaukurs (insgesamt 160 Std.) nach oder kann eine vergleichbare höhere Qualifikation nachgewiesen werden, erhält sie eine Geldleistung in Höhe von 5,00 € pro geleisteter Betreuungsstunde pro Kind.

tiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(redaktionelle Änderung)

- d) **Die Tagespflegepersonen führen tägliche Anwesenheitslisten. Diese sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Kündigungen teilen die Tagespflegepersonen dem örtlichen Jugendhilfeträger umgehend mit.**
(neu)

4. Betreuungsumfang

unverändert

III. Höhe der Förderung

1. Stundensatz

unverändert

unverändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. Weist die Tagespflegeperson **eine Qualifikation von mindestens** 160 Std. nach oder kann eine vergleichbare höhere Qualifikation nachgewiesen werden, erhält sie eine Geldleistung in Höhe von 5,00 € pro geleisteter Betreuungsstunde pro Kind. **Für ein Kind unter 2 Jahren wird aufgrund des er-**

4. Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, z.B. Kinder unter 2 Jahren oder mit einem besonderen erzieherischen Bedarf, wird ein Zuschlag in Höhe 0,50 € pro Betreuungsstunde pro Kind neben dem Stundensatz nach Ziffer III Abs. 1 Nr. 3 gewährt.

Über die Gewährung weiterer Zulagen im Einzelfall (z.B. für die Betreuung von Kindern mit Behinderung) entscheidet der örtliche Jugendhilfeträger.

Bei einer Betreuung mit Übernachtung des Kindes wird für die Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr der hälftige Stundensatz von 2,50 € gezahlt.

**höhten Pflegeaufwands ein Zuschlag von 0,50 € pro vertraglich vereinbarter Betreuungsstunde gewährt.
(redaktionelle Änderung)**

**Für ein Kind, das einen nachgewiesenen besonderen erzieherischen Bedarf hat (belegt durch Gutachten, Stellungnahme des KSD oder AO-SF-Verfahren), kann eine Förderung in Höhe des 1,5-fachen des maßgeblichen Stundensatzes geleistet werden.
(Erhöhung/ redaktionelle Änderung)**

verschoben (siehe III. 1. Stundensatz, Ziff. 3)

Über die Gewährung weiterer Zulagen im Einzelfall (z.B. für die Betreuung von Kindern mit Behinderung **bei Vorlage eines ärztlichen Gutachtens/Attestes**) entscheidet der örtliche Jugendhilfeträger. **Tagespflegepersonen, die ein Kind mit Behinderung oder von Behinderung bedrohtes Kind betreuen, sollen besonders qualifiziert sein.
(neu)**

Bei einer Betreuung mit Übernachtung des Kindes wird für die Zeit von **22:00 Uhr** bis 6:00 Uhr der hälftige Stundensatz gezahlt.
(redaktionelle Änderung)

Die Erstattung für den Sachaufwand und die Förderungsleistung der Tagespflegeperson wird in der Regel unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen/Jahr pauschaliert bemessen.

Die laufende Geldleistung wird kalendermonatlich grundsätzlich direkt an die Tagespflegeperson ausgezahlt. Sie erhält diese Vergütung pauschal auf Basis der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsleistung, umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche.

Befindet sich die Tagespflegeperson in einem Angestelltenverhältnis, kann die Auszahlung der vorgenannten Förderleistung mit Einverständnis (Abtrittserklärung) der Tagespflegeperson auch an deren Arbeitgeber erfolgen.

(neu)

Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, neben der vom örtlichen Jugendhilfeträger vergüteten finanziellen Förderung (für den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang) keine zusätzlichen Entgelte von den Eltern zu erheben.

(neu)

2. Aufwendungen für Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung

Auf der Grundlage des § 23 SGB VIII und der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 26.02.2008 werden folgende Leistungen zusätzlich neben dem Stundensatz nach Ziff. III, Nr. 1 erstattet:

- nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer üblichen und angemessenen Unfallversicherung der Tagespflegeperson. Zur Orientierung dient dabei der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung.
- 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen gilt der monatliche Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

2. Zeiten ohne Betreuung

Während des bestehenden Betreuungsverhältnisses erfolgt bei Ausfallzeiten des Kindes bis zu 6 Wochen im Kindergartenjahr keine Kürzung.
(neu)

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die von den Tagespflegepersonen geplanten betreuungsfreien Zeiten mit den Eltern abstimmt werden. Die Vertretung soll durch die Tagespflegepersonen sichergestellt werden. Die finanzielle Entschädigung regeln die Tagespflegepersonen hierbei untereinander. In diesen Fällen erfolgt keine Kürzung der pauschalierten Förderleistung.
(neu)

Sofern die Vertretung über den örtlichen Jugendhilfeträger oder dessen beauftragte Stelle organisiert wird, steht die entsprechende Förderleistung für das jeweils zu betreuende Kind der vertretenden Tagespflegeperson zu.
(neu)

Vorzeitige Beendigungen eines Pflegeverhältnisses sind dem örtlichen Jugendhilfeträger von der Tagespflegeperson umgehend mitzuteilen. Die Förderung erfolgt in diesen Fällen bis zum Monatsende, sofern nachweislich der Betreuungsplatz nicht nachbesetzt werden kann.
(neu)

3. Aufwendungen für Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung

unverändert

Die Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der Förderleistung für die Monate, in denen eine Betreuung stattgefunden hat; angefangene Monate werden voll berücksichtigt.

3. Aufwendungen für Qualifizierung und Weiterbildungsmaßnahmen

Die Kosten für die Teilnahme an geeigneten und angemessenen Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen können auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet der Fachbereich Jugend und Soziales im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

IV. Antragsverfahren und Auszahlung der Förderung

Der Antrag auf finanzielle Förderung für die Tagespflegeperson ist von den Personensorgeberechtigten an die Stadt Lippstadt – Fachbereich Jugend und Soziales – zu richten.

Die Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt **für die Monate**, in denen eine Betreuung stattgefunden hat; angefangene Monate werden voll berücksichtigt.

(redaktionelle Änderung)

4. Aufwendungen für Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen

Die Kosten für die Teilnahme an geeigneten und angemessenen Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen können auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet der Fachbereich **Familie, Schule und Soziales** im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(redaktionelle Änderung)

5. Mietförderung für andere angemietete geeignete Räumlichkeiten

Für den Mietzuschuss in anderen angemieteten geeigneten Räumlichkeiten werden maximal 60 m² Fläche und in Großtagespflegestellen (Zusammenschluss von max. 3 Tagespflegepersonen) maximal 120 m² Fläche anerkannt.

Der Zuschuss beträgt 20% der anerkannten tatsächlichen Kaltmiete, jedoch höchstens 20% einer Pauschale von 7,86 € pro m² Fläche und Monat (vgl. § 6 Abs. 2 DVO KiBiz).

Wird der Zuschuss auf Grundlage der Pauschale gewährt, erhöht sich dieser Mietzuschuss um 1,5 % pro Kindergartenjahr.

Bei investiv geförderten Räumen erfolgt für die Dauer der Zweckbindung eine Anrechnung der Investitionskostenförderung auf den Mietzuschuss analog zu §§ 10, 11 DVO KiBiz

(neu)

IV. Antragsverfahren und Auszahlung der Förderung

Der Antrag auf finanzielle Förderung für die Tagespflegeperson ist von den Personensorgeberechtigten an die Stadt Lippstadt – Fachbereich **Familie, Schule und Soziales** – zu richten
(redaktionelle Änderung)

Die Auszahlung erfolgt monatlich nach Vorlage des Stundennachweises an die Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 SGB VIII). Nur die Tagespflegeperson hat den Anspruch auf Auszahlung der finanziellen Leistung.

Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Tagespflegesatz für diese Zeit anteilig anhand der geleisteten Betreuungstage. Für einen vollen Monat werden grundsätzlich 22 Betreuungstage berücksichtigt.

Tagespflegeperson und Eltern sind verpflichtet, Änderungen in den Betreuungszeiten mitzuteilen. Der Fachbereich Jugend und Soziales oder die von ihm beauftragte Stelle behalten sich die Vorlage von Nachweisen über die Betreuungszeiten vor.

V. Kostenbeitrag

Auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden die Eltern zu pauschalierten Kostenbeiträgen herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege in der Stadt Lippstadt in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Rechtsanspruch

Der örtliche Jugendhilfeträger ist bestrebt, Tagespflegestellen in ausreichender Zahl zu gewinnen. Ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung in eine Kindertagespflegestelle besteht nach derzeit geltendem Recht jedoch nicht.

Unbenommen bleibt die Möglichkeit, dass die Erziehungsberechtigten mit den Tagespflegepersonen unabhängig von einer Vermittlung durch den örtlichen Jugendhilfeträger oder einer vom örtlichen Jugendhilfeträger beauftragten Stelle eine Vereinbarung über die Tagespflege ihres Kindes treffen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Erlaubnispflicht (§ 43 SGB VIII) sind entsprechend zu beachten.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Die Auszahlung erfolgt **in der Regel** monatlich **pauschal** an die Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 SGB VIII).

(redaktionelle Änderung)

entfällt

Tagespflegepersonen und Eltern sind verpflichtet, Änderungen in den Betreuungszeiten mitzuteilen. Der Fachbereich **Familie, Schule und Soziales** oder die von ihm beauftragte Stelle behalten sich die Vorlage von Nachweisen über die Betreuungszeiten vor.

(redaktionelle Änderung)

V. Kostenbeitrag

unverändert

VI. Sonstiges

(redaktionelle Änderung)

entfällt

Die Erziehungsberechtigten **haben die Möglichkeit**, mit den Tagespflegepersonen unabhängig von einer Vermittlung durch den örtlichen Jugendhilfeträger oder einer vom örtlichen Jugendhilfeträger beauftragten Stelle eine Vereinbarung über die Tagespflege ihres Kindes zu treffen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Erlaubnispflicht (§ 43 SGB VIII) sind entsprechend zu beachten.

(redaktionelle Änderung)

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum **01.01.2014** in Kraft.